

## Update Vergaberecht

### Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten

Zum 01.01.2023 ist das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)“ in Kraft getreten.

Vordergründig richtet sich das Gesetz an Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung im Inland haben und mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Ab dem 01.01.2024 wird der Anwendungsbereich auch auf Unternehmen mit einer Zweigniederlassung im Inland oder mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern erweitert. Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in dem Gesetz festgelegten „mensenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden“. Umfasst sind die folgenden Sorgfaltspflichten:

- > die Einrichtung eines Risikomanagements,
- > die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
- > die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
- > die Abgabe einer Grundsatzerklärung,
- > die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern,
- > das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
- > die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- > die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
- > die Dokumentation und die Berichterstattung.

Bei Verstößen gegen die Regelungen des LkSG drohen Bußgelder.

Für Vergabestellen dürfte insbesondere die Regelung des § 22 LkSG bedeutsam sein. Dieser sieht einen als Soll-Vorschrift ausgestalteten Ausschlussgrund für Unternehmen vor, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen Verpflichtungen des LkSG mit einer Geldbuße von im Regelfall wenigstens 175.000 Euro belegt worden sind. Zur Prüfung, ob ein solcher Verstoß vorliegt, sollte künftig eine entsprechende Eigenerklärung der Bieter in einem Vergabeverfahren abgefordert werden.